

## FÖRDERRICHTLINIE

### 1. Förderzweck

Mit dem Kinderhilfsfonds des Vereins zur Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit in Österreich soll Kindern, Jugendlichen und deren Familien, die durch Krankheit oder Behinderung in Not geraten sind, finanzielle Hilfe oder soziale Unterstützung für therapeutische Zwecke und Ziele gewährt werden.

### 2. Form der Förderung

Finanzielle Unterstützung für Therapien, Medikamente, Hilfsmittel oder andere Maßnahmen, die den Gesundheitszustand des Kindes bzw. des Jugendlichen direkt oder indirekt (etwa über seine Bezugspersonen) günstig beeinflussen.

Darlehen oder Dauerleistungen können nicht gewährt werden.

Auf die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Kinderhilfsfonds“ besteht kein Rechtsanspruch.

### 3. Personenkreis

Primäre Zielgruppe sind Kinder oder Jugendliche, die österreichische Staatsbürger sind oder die ihren ständigen legalen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und die wegen ihrer Erkrankung oder Behinderungen einen Therapie-, Hilfsmittel- oder Medikamentenbedarf haben.

Mit entsprechender Begründung können auch Maßnahmen unterstützt werden, welche die Familie oder das Umfeld des Kindes bzw. Jugendlichen betreffen und präventiv oder gesundheitsfördernd wirken.

Die Indikation zu den oben angeführten Maßnahmen muss von einer anerkannten Gesundheitseinrichtung, einer psychosozial tätigen Organisation, eines/r für die Fragestellung spezifisch ausgebildeten Arztes/Ärztin, PsychologIn oder PsychotherapeutIn, welche/r nicht der/die finanzielle NutznießerIn der Maßnahme ist, schriftlich gestellt worden sein und dem Stand der jeweiligen Wissenschaft entsprechen.

### 4. Allgemeine Voraussetzungen

Eine Zuwendung aus dem Kinderhilfsfonds ist dann zulässig, wenn Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Fondsmittel gewährleistet sind und der Förderzweck gesichert ist.

Die Ansuchen an den „Kinderhilfsfonds“ sind gebührenfrei und sollen möglichst über eine anerkannte Gesundheitseinrichtung oder psychosozial tätige Organisation oder Institution eingebracht werden.

Werden von anderen Stellen Zuschüsse gewährt, sind diese bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung aus dem „Kinderhilfsfonds“ zu berücksichtigen.

Die jährliche Zuwendung aus dem „Kinderhilfsfonds“ ist mit 3000.- Euro begrenzt. Ausgenommen sind Förderungen der Psychotherapie, die mit 4000.- Euro jährlich begrenzt sind sowie Härtefallregelungen. Härtefallregelungen setzen einen einstimmigen Beschluss des Präsidiums voraus.

Der Förderwerber bzw. sein gesetzlicher Vertreter hat den „Kinderhilfsfonds“ zu ermächtigen, die für das Ansuchen erforderlichen Daten einzuholen.

Der Förderwerber bzw. sein gesetzlicher Vertreter hat sich zu verpflichten, die Zuwendungen zurückzuzahlen, wenn

- er den Fonds über wesentliche Umstände unvollständig oder falsch informiert hat,
- das geförderte Vorhaben nicht oder durch sein Verschulden nicht rechtzeitig durchgeführt wird,
- die Zuwendung widmungswidrig verwendet wurde oder Bedingungen durch sein Verschulden nicht eingehalten wurden,
- er die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt.

Der Förderwerber bzw. sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich, Mitarbeitern des Vereins jederzeit die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher oder Belege sowie durch Besichtigung vor Ort zu ermöglichen.

Der Förderwerber bzw. sein gesetzlicher Vertreter gestattet dem Verein über die gewährte Förderung auf der Website des Vereins oder in Medien - auf Wunsch des Förderwerbers in anonymisierter Form - zu berichten.

#### **5. Besondere Voraussetzungen – Einkommen**

Unter Einkommen sind die Wertleistungen zu verstehen, die einer Person aus dauernder Ertragsquelle in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann.

Ausschlaggebend für die Gewährung einer Zuwendung ist das Einkommen aller im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen zum Zeitpunkt des Ansuchens.

Zum anrechenbaren Einkommen zählen nicht

- Pflegebezogene Geldleistungen aufgrund bundes-oder landesgesetzlicher Vorschriften;
- 13. und 14. Monatsbezug, Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuss;
- Familienbeihilfe oder vergleichbare Leistungen aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften.

Die Gewährung einer Zuwendung aus dem „Kinderhilfsfonds“ kommt nur dann in Betracht, wenn das monatliche Netto-Haushalteincome 2000.- Euro nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich für jeden im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltberechtigten Angehörigen um 380.- Euro.

#### **6. Soziale Notlage**

Eine soziale Notlage im Sinne der Richtlinien des „Kinderhilfsfonds“ liegt dann vor, wenn die Verwirklichung der erforderlichen gesundheitsförderlichen Maßnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kindes, des Jugendlichen oder seiner Unterhaltsverpflichteten übersteigt. Dies wird grundsätzlich dann anzunehmen sein, wenn die Einkommensgrenze unter Punkt 5 beschrieben nicht überschritten wird.

Soziale Notlagen in Folge anderer besonderer Umstände müssen gesondert glaubhaft gemacht werden.

Bei der Bemessung der Zuwendung aus dem „Kinderhilfsfonds“ ist insbesondere auf das Verhältnis der Gesamtkosten des Vorhabens zur Einkommenssituation, dem sozialen und familiären Umfeld und auf die Schwere der Gesundheitseinschränkung Bedacht zu nehmen.

#### **7. Abläufe**

Das Ansuchen auf Gewährung einer Unterstützung aus dem „Kinderhilfsfonds“ ist bei Möglichkeit über eine anerkannte Gesundheitseinrichtung oder psychosoziale Institution unter Anschluss der erforderlichen Nachweise (z.B. Indikation für die eingereichte Maßnahme, Einkommensnachweise, Kostenvoranschläge, Rechnungen, Nachweis des ständigen Aufenthaltes) einzubringen.

Über die Gewährung gemäß der Richtlinie entscheiden vom Präsidium beauftragte, kompetente Mitarbeiter des Vereines. Bei der Prüfung sind Dringlichkeitskriterien zu beachten.

Eine Gewährung abweichend von der Richtlinie ist nach einstimmigem Beschluss des Präsidiums möglich.

Kommt ein Antragsteller dem Ersuchen, auf Übermittlung der notwendigen Unterlagen oder Auskünfte nicht nach, ist das Ansuchen nicht weiter zu behandeln.

#### **8. Inkrafttreten**

Die überarbeitete Richtlinie tritt mit Juni 2014 in Kraft.